

§ 19

Bei der Verwendung von Verbrennungskraftmaschinen und Lokomobilen zum Drusch soll der Abstand zu den Erntevorräten und Gebäuden mit Wcickbedeckung be-
tragen bei:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| a) Benzin- oder Dieselmotoren..... | 10 m, |
| b) System Lanz-Bulldog..... | 15 m, |
| c) Lokomobilen..... | 20 m. |

Zu a) und b)

1. Die Auspuffrohre sind mit gut wirkenden Funkenfängern zu versehen.
2. Auspuff- und Glühvorrichtungen sind von Verbrennungsrückständen stets sauberzuhalten.
3. Bei Glühkopfmotoren ist auf das Vorhandensein der Verschlußkappen zu achten. Auspuffgase sind nach Möglichkeit in eine Grube mit feuersicherer Abdeckung zu leiten.

Zu c)

1. Die Lokomobile ist mit einem gut wirkenden Funkenfänger und verschließbarem Aschenkasten zu versehen. Bei Entleerung des Aschenkastens ist die Asche sofort abzulöschen.
2. Schornstein und Rauchkammer sind stets sauberzuhalten.
3. Der Maschinist darf die Lokomobile erst dann verlassen, wenn das Brennmaterial im Feuerungsraum und die Asche erkaltet sind.

§ 20

Ein Brandschutzstreifen von 5 m Breite ist um die Antriebsmaschine herzurichten und von allen brennbaren Stoffen frei zu halten. Für jede Antriebsmaschine ist tun-